

Lebenspartnerrente

Dieses Merkblatt informiert Sie über die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit versicherte Personen, die in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (Konkubinat) leben, die vorsorgerechtliche Stellung ihres überlebenden Lebenspartners bzw. ihrer überlebenden Lebenspartnerin jener eines Ehegatten bzw. einer Ehegattin angelichen können.

1 Was ist eine Lebenspartnerschaft?

Eine Lebenspartnerschaft ist eine eheähnliche Lebensgemeinschaft von nicht verheirateten bzw. nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts, die untereinander nicht verwandt sind bzw. zwischen denen keine Verwandtschaft besteht, die eine Ehe (Art.95 ZGB) oder eine eingetragene Partnerschaft (Art.4 Abs.1 Partnerschaftsgesetz/PartG) ausschliessen würde.

2 Wer hat Anspruch auf eine Lebenspartnerrente?

Beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person ist der überlebende Lebenspartner bzw. die überlebende Lebenspartnerin dem Ehegatten gleichgestellt (mit Ausnahme des Anspruchs auf die Mindestleistungen gemäss BVG), sofern zu diesem Zeitpunkt die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Der überlebende Lebenspartner bzw. die überlebende Lebenspartnerin bezieht keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer vorherigen Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft.
- Beide Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen waren unverheiratet bzw. in keiner eingetragenen Partnerschaft.
- Zwischen den Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen gäbe es keine Hindernisse im Sinne von Art.95 ZGB bzw. Art.4 Abs.1 PartG.
- Die Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen haben mindestens ein gemeinsames Kind, das Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse hat; oder der hinterbliebene Lebenspartner bzw. die hinterbliebene Lebenspartnerin ist älter als 40 Jahre und hat beim Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person mit dieser mindestens 5 Jahre nachweisbar unverheiratet in einer ständigen ungeteilten Wohngemeinschaft an einem festen gemeinsamen amtlichen Wohnsitz in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt.
- Der Pensionskasse liegt ein Unterstützungsvertrag vor (siehe Punkt 3).

Für überlebende Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen von Altersrenten beziehenden Personen besteht kein Anspruch auf Leistungen, sofern nicht bereits vor der effektiven Pensionierung der versicherten Person die obigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt waren.

3 Wie ist die Lebenspartnerschaft zu melden?

Die Anmeldung der Lebensgemeinschaft bei der Pensionskasse ist zu Lebzeiten der beiden Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen und frühestens nach 5 Jahren Lebensgemeinschaft gemäss Definition (Punkt 2) einzureichen.

Für die Anmeldung ist das Formular „Unterstützungsvertrag für Lebenspartnerschaften“ der Pensionskasse zu verwenden.

Dieser Vertrag muss von beiden Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen unterzeichnet werden und ist im Original und zu Lebzeiten der beiden Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen der Pensionskasse zuzustellen.

Die Geschäftsstelle bestätigt der versicherten Person schriftlich den Eingang des Vertrags.

Eine allfällige Trennung der Lebenspartnerschaft ist der Pensionskasse unverzüglich schriftlich zu melden. Die Mitteilung muss von beiden Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen unterzeichnet sein.

4 Welche Unterlagen sind im Falle des Todes einzureichen?

Der überlebende Lebenspartner bzw. die überlebende Lebenspartnerin hat bei Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person rasch möglichst folgende Unterlagen einzureichen:

- Todesschein (Kopie)
- Eigenen Personenstandausweis (Kopie)
- Mietvertrag oder Wohnsitzbescheinigung (Kopie)
- Auf Verlangen der Pensionskasse allfällige zusätzliche individuelle Unterlagen.

Die Geschäftsstelle überprüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen gemäss den eingereichten Unterlagen gegeben sind.

5 Was gilt es unbedingt zu beachten?

Nach Registrierung der Lebenspartnerschaft verlangt die Pensionskasse bei Kapitalvorbezug für Wohneigentum (WEF) bzw. im Zeitpunkt der Pensionierung oder bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung die schriftliche Zustimmung des Lebenspartners bzw. der Lebenspartnerin.

Der Anspruch auf das Todesfallkapital richtet sich nach der reglementarischen Begünstigungsordnung bzw. nach der separat einzureichenden „Begünstigungserklärung“ und den tatsächlichen Verhältnissen im Zeitpunkt des Vorsorgefalls.